

Anklagegrundsatz (Art. 9 StPO). Ohne genaues Ansprechen ist die Schussabgabe auf ein flüchtendes Wild nicht weidmännisch (Art. 28 Abs. 1 i.V.m. Art. 29 lit. b JaV). Ein nicht rechtmässig erlegtes Wild gehört dem Kanton (Art. 31 Abs. 1 JaV).

Erwägungen:

I.

1. A. begab sich am 4. September 2013 mit B. auf die Jagd. Die beiden Jäger haben nach Abgabe mehrerer Schüsse eine Hirschkuh und ein Schmaltier erlegt.
2. Mit Strafbefehl Nr. 2013/295 der Staatsanwaltschaft Appenzell I.Rh. vom 18. Juni 2014 wurde A. wegen der Widerhandlung gegen die Verordnung vom 13. Juni 1989 zum Jagdgesetz (JaV) im Sinne von Art. 15, Art. 28 und Art. 29 JaV in Verbindung mit Art. 51 JaV schuldig gesprochen. Er wurde mit einer Busse von CHF 500.00, bei schuldhaftem Nichtbezahlen ersatzweise mit einer Freiheitsstrafe von 5 Tagen, bestraft.
3. Gegen den Strafbefehl erhob der Rechtsvertreter von A. mit Schreiben vom 30. Juni 2014 Einsprache.
4. Am 24. Juli 2015 überwies die Staatsanwaltschaft Appenzell I.Rh. den Strafbefehl ans Bezirksgericht Appenzell I.Rh..
5. Das Bezirksgericht Appenzell I.Rh. erliess am 10. November 2015 folgenden Entscheid:

„1. A. wird der fahrlässigen Verletzung von Bestimmungen der Verordnung zum Jagdgesetz schuldig gesprochen.

2. Das erlegte Wild wird vollumfänglich zu Eigentum des Kantons Appenzell I.Rh. eingezogen.

3. A. wird mit einer Busse von CHF 500.00 bestraft, bei schuldhaftem Nichtbezahlen ersatzweise mit einer Freiheitsstrafe von fünf Tagen.

(...).“
6. Gegen diesen Entscheid meldete der Rechtsvertreter von A. mit Schreiben vom 11. November 2015 die Berufung an.
7. Am 25. Januar 2016 wurde das begründete Urteil des Bezirksgerichts Appenzell I.Rh. versandt.

Darin wurde im Wesentlichen ausgeführt, dass der Jagdkollege von A., B., zuerst auf das Schmaltier geschossen habe, welches gezeichnet habe, eingesackt sei und da-

nach mit der Hirschkuh über die Weide geflüchtet sei. Daraufhin habe A. ebenfalls auf das flüchtige angeschossene Schmaltier geschossen. Nach der im Zeitpunkt der Tat gültigen Gesetzesbestimmung von Art. 29 lit. b aJaV seien Kugelschüsse auf flüchtiges Wild generell verboten gewesen und A. hätte unweidmännisch gehandelt. Mit der Revision von Art. 29 lit. b JaV seien Kugelschüsse auf flüchtiges, angeschossenes Wild zulässig, wenn ein zweiter, sicherer Schuss möglich sei. Der Schuss von A. auf das flüchtige Schmaltier habe aufgrund des Schusskanals von hinten erfolgt sein müssen. Der Einschuss habe jedoch nicht näher bestimmt werden können. Ob der Schuss sicher möglich gewesen sei, könne nicht mehr festgestellt werden. Aufgrund des Grundsatzes in dubio pro reo sei A. freizusprechen. Die revidierte Gesetzesbestimmung sei für A. somit bezüglich dieses Sachverhaltes die mildere und damit vorliegend anzuwenden. A. habe, nachdem das Schmaltier zu Boden gefallen sei, auf die flüchtige, nicht angeschossene Hirschkuh geschossen. Unter Anwendung von Art. 29 lit. b aJaV sei jeder Schuss auf flüchtiges Wild unweidmännisch und somit verboten gewesen. Nach aktuellem Art. 29 lit. b JaV sei die Schussabgabe auf flüchtiges Wild erlaubt, wenn es sich beim flüchtigen insbesondere um angeschossenes Wild handle. Die flüchtige Hirschkuh sei jedoch unverletzt gewesen, weshalb auch nach aktuellem Recht der Tatbestand des unweidmännischen Verhaltens objektiv gegeben sei. Der Umstand, dass auch A. die Hirschkuh nicht getroffen habe, sei tatbestandsmässig ohne Belang, da es sich bei diesem Jagdvergehen um ein reines Tätigkeitsdelikt handle, also kein Taterfolg notwendig sei.

A. sei nach eigenen Angaben davon ausgegangen, dass das flüchtige Wild durch einen vorgängigen Schuss seines Jagdkollegen bereits verletzt worden sei. Da er seinen Kollegen als guten Schützen erachtet habe, habe er angenommen, B. hätte die Hirschkuh getroffen und diese sei angeschweisst gewesen. Er habe deshalb geschossen, um die flüchtige Hirschkuh von ihrem Leiden zu erlösen, ohne jedoch gesehen zu haben, ob das Tier angeschweisst gewesen sei oder eine Verletzung vorgelegen habe. A. habe sich jedoch nicht darauf verlassen dürfen, nur weil er seinen Jagdkollegen als guten Schützen kenne, dass dieser mit seinem Schuss das Tier sicher verletzt habe (was im Übrigen auch nicht der Fall gewesen sei). A. habe im Übrigen nur einen Schuss gehört, aber aufgrund seiner Position nicht sehen können, ob sein Jagdkollege mit diesem tatsächlich auf die Hirschkuh geschossen habe. A. habe pflichtwidrig und entsprechend fahrlässig gehandelt, indem sie unterlassen habe, sich zuerst selbst zu vergewissern, ob die Hirschkuh angeschossen gewesen sei. Schliesslich sei für einen Jäger das genaue Ansprechen des Tieres (Bestimmen des lebenden Wildes nach Art, Geschlecht, Alter, sozialer Klasse und Gesundheitszustand) Voraussetzung für einen korrekten Abschuss. Geschossen werde erst, nachdem man einwandfrei angesprochen habe. Der subjektive Tatbestand von Art. 29 lit. b JaV sei gegeben.

Schliesslich sei zu prüfen, ob es einen Rechtfertigungsgrund gebe. Wer handle, wie es das Gesetz gebiete oder erlaubte, verhalte sich rechtmässig, auch wenn die Tat nach diesem oder einem andern Gesetz mit Strafe bedroht sei (Art. 14 StGB). A. mache geltend, dass er auf die Hirschkuh geschossen habe, weil er davon ausgegangen sei, dass sie angeschweisst gewesen sei. Zudem sei es die Pflicht eines Jägers und ein Grundsatz der Weidgerechtigkeit, ein angeschweisstes Tier zu erlösen. Art. 29 lit. d JaV statuiere die Unterlassung der raschen Tötung eines angeschossenen, nicht mehr fortbewegungsfähigen Wildes durch Fangschuss als unweidmännisch. Im vor-

liegenden Fall sei die Hirschkuh weder angeschossen noch fortbewegungsunfähig gewesen. Insgesamt könne sich A. nicht auf einen Rechtfertigungsgrund berufen.

Zusammenfassend sei A. somit der fahrlässigen nicht weidgerechten Jagdausübung schuldig zu sprechen.

A. habe sich vor seiner eigenen Schussabgabe einfach darauf verlassen, der durch seinen Jagdkollegen vorgängig abgegebene Schuss habe der Hirschkuh gegolten und habe diese auch verletzt - sein Jagdkollege sei nämlich ein guter Schütze. A. habe in der Folge pflichtwidrig das flüchtige Wild nicht selbst weidgerecht angesprochen und damit auch nicht festgestellt, dass dieses tatsächlich noch nicht angeschossen worden sei. Dieses Fehlverhalten wiege nicht leicht. Unter Berücksichtigung der gesamten Umstände des Einzelfalles sei A. mit einer Busse von CHF 500.00 zu bestrafen, bei schuldhaftem Nichtbezahlen ersatzweise mit einer Freiheitsstrafe von fünf Tagen.

Bei Ausübung der Jagd rechtmässig erlegtes Wild ver falle dem Erleger, andernfalls gehöre es dem Kanton (Art. 31 Abs. 1 JaV). Das erlegte Wild mit der Sicherstellungs- und Lagernummer 13/023 sei vollumfänglich zu Eigentum des Kantons Appenzell I.Rh. einzuziehen.

8. Der Rechtsvertreter von A. (folgend: Berufungskläger) reichte am 15. Februar 2016 die Berufung ein und stellte das Rechtsbegehren, der Entscheid des Bezirksgerichts Appenzell I.Rh. vom 10. November 2015 sei vollumfänglich aufzuheben und A. sei von Schuld und Strafe freizusprechen.

(...)

III.

1.

- 1.1. Der Berufungskläger kritisierte, dass im Strafbefehl bzw. der Anklageschrift mit keinem Wort zu entnehmen sei, weshalb er hätte pflichtwidrig gehandelt haben sollen. In Bezug auf die Hirschkuh finde sich einzig der Satz „Der Beschuldigte schoss ebenfalls auf die flüchtige Hirschkuh, verfehlte diese jedoch“. Mitnichten beschreibe dies den subjektiven Tatbestand. Ein pflichtwidriges Verhalten sei daraus nicht ableitbar. Der Anklagegrundsatz sei verletzt.
- 1.2. Die Staatsanwaltschaft Appenzell I.Rh. erwidert, dass die Anklageschrift gemäss Art. 325 Abs. 1 StPO unter anderem kurz aber genau die A. vorgeworfenen Taten zu enthalten haben. Aus den Schilderungen im Strafbefehl gehe hervor, dass A. nicht vorgeworfen werde, wissentlich und willentlich mit direktem Vorsatz auf die Kuh geschossen zu haben.
- 1.3. Eine Straftat kann nur gerichtlich beurteilt werden, wenn die Staatsanwaltschaft gegen eine bestimmte Person wegen eines genau umschriebenen Sachverhalts beim zuständigen Gericht Anklage erhoben hat (Art. 9 Abs. 1 StPO). Das Strafbefehls- und das Übertretungsstrafverfahren bleiben vorbehalten (Art. 9 Abs. 2 StPO). Entschliesst

sich die Staatsanwaltschaft, am Strafbefehl festzuhalten, so überweist sie die Akten unverzüglich dem erstinstanzlichen Gericht zur Durchführung des Hauptverfahrens. Der Strafbefehl gilt als Anklageschrift (Art. 356 Abs. 1 StPO). Der Strafbefehl enthält unter anderem den Sachverhalt, welcher der beschuldigten Person zur Last gelegt wird und die dadurch erfüllten Straftatbestände (Art. 353 Abs. 1 lit. c und d StPO).

Eine Verletzung des Anklageprinzips liegt nur vor, wenn der Beschuldigte nicht (vor dem Hauptverfahren) in genügender Weise über den ihm vorgeworfenen Sachverhalt informiert worden ist (vgl. Niggli/Heer/Wiprächtiger [Hrsg.], Schweizerische Strafprozessordnung, 2. Auflage, Basel 2014, Art. 325 N 37). Je schwerer ein Tatvorwurf wiegt, desto höhere Anforderungen sind an die Umschreibungsdichte der Anklage zu stellen. Entsprechend gilt für Übertretungsverfahren das Anklageprinzip nur eingeschränkt. Es genügt, wenn in der Bussenverfügung die dem Gebüssten zur Last gelegten Übertretungen so bezeichnet werden, dass der Gebüsste nicht im Unklaren sein kann, was Gegenstand des Strafverfahrens bildet, eine Substantiierung der einzelnen Handlungen ist nicht nötig (vgl. Niggli/Heer/Wiprächtiger [Hrsg.], a.a.O., Art. 9 N 49; Urteil des Bundesgerichts 6B_899/2010 vom 10. Januar 2011 E. 2.4). Das Gericht ist in tatsächlicher Hinsicht an den von der Anklagebehörde in der Anklageschrift umschriebenen Sachverhalt gebunden, in der rechtlichen Würdigung der angeklagten Tat ist es jedoch frei (vgl. Donatsch/Hansjakob/Lieber [Hrsg.], Kommentar zur Schweizerischen Strafprozessordnung, 2. Auflage, Zürich 2014, Art. 9 N 14 f.).

- 1.4. Die Staatsanwaltschaft Appenzell I.Rh. hat im Strafbefehl vom 18. Juni 2014 sowohl den Sachverhalt als auch die Straftatbestände durch Benennung der Gesetzesbestimmungen aufgeführt. Der Berufungskläger war somit vollumfänglich informiert, was ihm zur Last gelegt wurde, nämlich unter anderem sein Schuss auf die flüchtige Hirschkuh, welcher nicht weidmännisch sei. Er wurde klar und genug über sein angeschuldigtes Verhalten informiert und er konnte die Verteidigung vollumfänglich wahrnehmen. Die Substantiierung betreffend des subjektiven Tatbestands war vorliegend nicht nötig. Die Staatsanwaltschaft Appenzell I.Rh. hat folglich den Anklagegrundsatz gemäss Art. 9 StPO nicht verletzt.
2.
 - 2.1. Das Bezirksgericht Appenzell I.Rh. hat den Berufungskläger betreffend seines Schusses auf das flüchtige Schmaltier aufgrund des Grundsatzes in dubio pro reo freigesprochen. Im Folgenden bleibt das Verhalten des Berufungsklägers betreffend der Hirschkuh zu prüfen.
 - 2.2. Unbestritten ist, dass der Berufungskläger auf die flüchtige Hirschkuh geschossen hat, sie dabei jedoch nicht getroffen hat, zumal einzig der nachfolgende Schuss von B. die Hirschkuh traf, welcher tödlich war.
 - 2.3. Der Berufungskläger sei jedoch der festen Überzeugung gewesen, dass die flüchtige Hirschkuh durch den Schuss von B. angeschweisst gewesen sei. Bei der Beurteilung, ob der Schuss auf die Hirschkuh weidmännisch gewesen sei oder nicht, sei deshalb von seinem irrigerweise angenommenen Sachverhalt auszugehen. Dies ist im Folgenden zu prüfen.

3.

- 3.1. Widerhandlungen gegen kantonales Recht als Übertretungen werden durch Verordnung geregelt (Art. 6 Abs. 2 JaG). Der Jagdpatentinhaber ist verpflichtet, die jagdlichen Vorschriften einzuhalten, die Jagd weidmännisch auszuüben und das Wild zu hegen (Art. 15 Abs. 1 JaV). Bei der Ausübung der Jagd hat sich der Jäger weidgerecht zu verhalten. Insbesondere hat er sich vor der Schussabgabe zu vergewissern, dass das Wild jagdbar und kein führendes Muttertier ist, die Schussdistanz genügt sowie die Stellung des Tieres eine weidgerechte Erlegung ohne Gefährdung von Menschen und Dritteigentum zulässt (Art. 28 Abs. 1 JaV). Als unweidmännisch sind insbesondere Kugelschüsse auf flüchtiges Wild verboten, es sei denn es handelt sich um angeschossenes Wild, und ein zweiter, sicherer Schuss ist möglich (Art. 29 lit. b JaV; seit 22. Juni 2015 in Kraft und vorliegend als milderer Recht anwendbar).

Handelt der Täter in einer irrigen Vorstellung über den Sachverhalt, so beurteilt das Gericht die Tat zugunsten des Täters nach dem Sachverhalt, den sich der Täter vorgestellt hat (Art. 13 Abs. 1 StGB). Hätte der Täter den Irrtum bei pflichtgemässer Vorsicht vermeiden können, so ist er wegen Fahrlässigkeit strafbar, wenn die fahrlässige Begehung der Tat mit Strafe bedroht ist (Art. 13 Abs. 2 StGB).

- 3.2. Das genaue Ansprechen des Wildtieres gehört zu den wichtigsten weidmännischen Geboten und muss in jedem Fall korrekt erfolgen. Geschossen wird erst, nachdem man einwandfrei angesprochen hat. Vor jeder Schussabgabe hat sich der Jäger zu vergewissern, dass das Wild auch jagdbar ist. Der weidgerechte Schuss bezweckt ein schmerzloses Töten des Wildes. Der Jäger wartet stets auf den geeigneten Moment zur Schussabgabe. Fühlt er sich nicht sicher, verzichtet er auf den Schuss. Das beschossene Wildtier wird hohen körperlichen Belastungen ausgesetzt und erleidet vor seinem Tod Schmerz und Angst (vgl. Jagd- und Fischereiverwalterkonferenz der Schweiz [Hrsg.], Jagen in der Schweiz, Auf dem Weg zur Jagdprüfung, Bern 2014, S. 226 f., 233; Jagd- und Fischereiinspektorat des Kantons Graubünden, Leitfaden für Bündner Jäger, Disentis/Mustér 1986, S. 12 f.; Amt für Jagd und Fischerei [HRSG.], Wild und Jagd im Kanton St.Gallen, 5.5., S. 4; 5.3., S. 1). Eine Einschätzung des Jägers über seinen Schuss („ich habe bestimmt gefehlt“) oder über den Zustand des von ihm beschossenen Wildtieres („es ist gesund weitergezogen“) ist für die Entscheidung zur Nachsuche nicht relevant. Denn es gilt in jedem Fall der Grundsatz: Jedes beschossene und geflüchtete Wild, unabhängig von der Wildart, wird korrekt nachgesucht (vgl. Jagd- und Fischereiverwalterkonferenz der Schweiz [Hrsg.], a.a.O., S. 233).

Pflichtwidrig unvorsichtig verhält sich derjenige, welcher nach seinen individuellen Kenntnissen imstande gewesen wäre, mit grösserer Sorgfalt vorzugehen, als er es getan hat (vgl. Niggli/Wiprächtiger [Hrsg.], Strafrecht I, 3. Auflage, Basel 2013, Art. 12 N 100). Besondere Kenntnisse oder Erfahrungen des Täters führen zu einer erhöhten Sorgfaltspflicht (vgl. BGE 126 IV 16).

- 3.3. Gemäss Aussagen des Berufungsklägers habe der erste Schuss B. auf das Schmaltier getätigt. Dieses habe hinten gezeichnet. Da er gesehen habe, dass das Tier angeschweisst gewesen sei, habe er selber auch auf das Schmaltier geschossen. Auf seinen Schuss hin sei es zu Boden gesackt und sei in seine Richtung den Abhang hinuntergerollt. Dann sei wieder ein Schuss von B. gefallen, vermutlich auf die

Hirschkuh, da für ihn klar gewesen sei, dass B. nicht auf das tote Schmaltier schiesse. Er habe dann ebenfalls auf die Hirschkuh geschossen, weil er der felsenfesten Überzeugung gewesen sei, dass das Tier angeschossen gewesen sei, sonst hätte er nicht geschossen. Er habe nicht gesehen, ob die Hirschkuh gezeichnet hätte, aber er kenne B. schon lange und wisse, dass er ein guter Schütze sei. Alles in allem sei blitzartig schnell gegangen. Dann sei wieder ein Schuss von B. gefallen und darauf fiel die Hirschkuh in sich zusammen. Die Hirschkuh sei dann tot am Waldrand gelegen.

Der Berufungskläger macht geltend, er hätte keine Zeit gehabt, die Hirschkuh genau anzusprechen bzw. zu überprüfen, ob die Hirschkuh tatsächlich verletzt gewesen sei. Ein kurzer Blick durch das Zielfernrohr reiche nicht aus, um zu bestimmen, ob ein Tier angeschweisst sei oder nicht. Denkbar seien von Auge kaum sichtbare, aber dennoch gravierende Verletzungen wie beispielsweise ein Äserschuss. Es sei äusserst schwierig, mit dem Zielfernrohr ein flüchtiges Tier auf eine Verwundung anzusprechen, geschweige denn einem flüchtigen Tier mit dem Zielfernrohr zu folgen. Ein leichtes Wackeln des Gewehrs genüge und das Tier sei aufgrund mehrfacher Vergrösserung des Zielfernrohres aus dem Sichtfeld. Bis es wieder ins Visier hätte gefasst werden können, wäre es längst verschwunden gewesen. Ein genaues Ansprechen sei nur vor Schusseröffnung möglich. Dann würden die Tiere stehen oder ziehen. Der Vorwurf, nicht angesprochen bzw. nicht überprüft zu haben, ob die Hirschkuh verletzt gewesen sei, sei deshalb unbegründet. Der Irrtum, dass die Hirschkuh noch nicht verwundet worden sei, sei nicht vermeidbar gewesen. Er hätte nicht ahnen können, dass B. die Hirschkuh verfehlt habe, das Schmaltier hätte er ja auch getroffen. Er habe davon ausgehen können, dass B. nicht nochmals auf das den Abhang hinunterrollende Schmaltier schiesse. Der Schuss auf die Hirschkuh sei deshalb gerechtfertigt und weidmännisch gewesen. Wollte man die verletzt geglaubte Hirschkuh erlösen, habe es keine andere Möglichkeit gegeben als auf sie zu schiessen, ohne mit Sicherheit sagen zu können, ob sie tatsächlich verletzt gewesen sei. Wer den Berufungskläger kenne, wisse, dass er mit Tieren einen äusserst respektvollen Umgang pflege. Das Tierwohl stehe bei ihm an oberster Stelle. Er habe aus innerer Überzeugung gehandelt und habe geschossen, um der Hirschkuh lange Qualen zu ersparen.

- 3.4. Das Gericht zweifelt nicht daran, dass der Berufungskläger die nach seiner Meinung nach angeschweisste Hirschkuh nur schnellstmöglich erlösen wollte. Sein Schuss war jedoch kein sicherer nach Art. 28 Abs. 1 i.V.m. Art.29 lit. b JaV: So hat er sich einerseits nicht vergewissert, ob die Hirschkuh angeschossen war. Die Annahme eines erfahrenen Jägers, sie sei es gewesen, genügt dem sauberen Ansprechen nicht. Auch bei einem Äserschuss hätte er erkennen können, ob die Hirschkuh zum Beispiel durch Schütteln des Hauptes oder durch herabhängenden Unterkiefer zeichnet. Andererseits hat sich der Berufungskläger kaum versichern können, ob die Stellung der Hirschkuh eine weidgerechte Erlegung ohne Gefährdung von Menschen und Dritigentum zulässt, sei doch alles blitzartig schnell gegangen. Er hat demnach die Hirschkuh nicht genau angesprochen, weshalb er sich mit Schussabgabe auf die flüchtende Hirschkuh nicht weidmännisch verhalten hat. Auch die angegebene Stresssituation rechtfertigt das Unterlassen des genauen Ansprechens nicht: Sofern der beabsichtigte Schuss nicht als sicher eingeschätzt wird, muss er unterbleiben und allenfalls bei einem verletzten Tier die Nachsuche eingeleitet werden. Dieses Risiko muss ein Jäger in Kauf nehmen. Erst wenn man weiss, dass ein Tier angeschweisst

ist, ist ein sicherer Schuss zur Erlösung zulässig. Ein zweiter, nicht sicherer Schuss auf ein verletztes Tier kann dieses nämlich noch mehr verletzen und noch mehr in Angst versetzen. Der Irrtum des Berufungsklägers wäre somit vermeidbar gewesen, weshalb er sich der fahrlässigen Widerhandlung gegen die Jagdbestimmungen zu verantworten hat.

4.

- 4.1. Der Berufungskläger rügt schliesslich, dass das Bezirksgericht das erlegte Wild einzog, ohne dies zu begründen. Damit habe es nicht nur das rechtliche Gehör verletzt, sondern habe sich entgegen die Bestimmungen der JaV entschieden. Gemäss Art. 31 Abs. 1 JaV verfallt bei Ausübung der Jagd rechtmässig erlegtes Wild dem Erleger. Vorliegend habe er den letzten tödlichen Schuss auf das bereits angeschweisste und am Stotzen verletzte Schmaltier angebracht. Er gelte i.S.v. Art. 31 JaV als Erleger. Er habe weidmännisch und gesetzeskonform gehandelt, weshalb er vom Bezirksgericht in Bezug auf das Schmaltier auch freigesprochen worden sei. Damit sei nicht ersichtlich, weshalb das Schmaltier bzw. stellvertretend dafür der Wildbreterlös eingezogen werden solle.
- 4.2. Bei Ausübung der Jagd rechtmässig erlegtes Wild verfällt dem Erleger, andernfalls gehört es dem Kanton (Art. 31 Abs. 1 JaV).
- 4.3. Entgegen der Ansicht des Berufungsklägers wurde das Schmaltier nicht rechtmässig erlegt. Vielmehr wurde es mit dem ersten Schuss von B. verletzt und mit dem zweiten Schuss des Berufungsklägers zusätzlich verletzt. Erst der letzte Schuss des Berufungsklägers erlöste das Schmaltier von seinen Verletzungen. Ein solcher Erlegungsvorgang ist nicht rechtmässig, womit das Eigentum des erlegten Schmaltiers dem Kanton gehört und einzuziehen ist.

5.

- 5.1. Der Berufungskläger rügt, das Bezirksgericht habe bei der Bussenhöhe ausser Acht gelassen, dass er in Bezug auf die Schussabgabe auf das Schmaltier freigesprochen worden sei. Ebenfalls habe es dem Umstand, dass er nur der fahrlässigen, nicht der vorsätzlichen Verletzung der Jagdverordnung verurteilt worden sei, keine Beachtung geschenkt. Dies hätte sich jedoch zwingend auf die Höhe der Busse sowie auf die Verteilung der Verfahrenskosten auswirken müssen.
- 5.2. Nach Art. 51 Abs. 3 JaV wird mit Busse bis CHF 2'000.00 bestraft, wer fahrlässig Bestimmungen dieser Verordnung oder Vorschriften der Standeskommission sowie gestützt darauf erlassene Verfügungen verletzt. Das Gericht bemisst die Busse je nach den Verhältnissen des Täters so, dass dieser die Strafe erleidet, die seinem Verschulden angemessen ist (Art. 106 Abs. 3 StGB). Einsicht in die Tat wirkt strafmildernd (vgl. Niggli/Heer/Wiprächtiger [Hrsg.], a.a.O., Art. 47 N 169).
- 5.3. Das Bezirksgericht hat das Fehlverhalten des Berufungsklägers, nämlich der Schuss auf eine nicht korrekt angesprochene Hirschkuh, als nicht leicht eingestuft. Zumal der Berufungskläger mit seiner Aussage anlässlich der Verhandlung, er würde wieder so handeln, nach wie vor keine Einsicht in sein Fehlverhalten zeigt, erscheint dem Gericht die durch das Bezirksgericht Appenzell I.Rh. ausgesprochene Busse von

CHF 500.00, bzw. bei schuldhaftem Nichtbezahlen eine Ersatzfreiheitsstrafe von fünf Tagen, angemessen.

6.

Die Berufung ist folglich abzuweisen.

(...)

Kantonsgericht Appenzell I.Rh., Zivil- und Strafgericht, Entscheid K 2-2016 vom 19. April 2016

Die gegen diesen Entscheid erhobene Beschwerde wurde vom Bundesgericht mit Entscheid 6B_702/2016 vom 19. Januar 2017 abgewiesen.